



## Mitteilung zur Beratung des Gemeinderates Crostwitz am 18.11.2021

### Mitteilungsgegenstand:

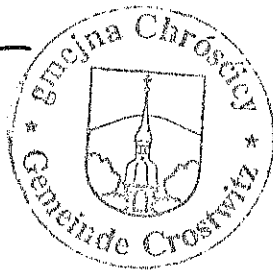
Mit Umlaufbeschluss Nr. 31-09/2021 wurde der Bürgermeister zur ausnahmsweisen Abgabe einer Stellungnahme zur baurechtlichen Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung beauftragt.

### Sachstand:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beauftragt den Bürgermeister zur ausnahmsweisen Abgabe einer Stellungnahme zur baurechtlichen Angelegenheit als Geschäft der laufenden Verwaltung zum Projekt "Umbau und Umnutzung von Einzelräumen in der Grundschule und im Hort".

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Marko Klimann  
Bürgermeister





**Beschluss Nr. 35-11/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 18.11.2021**

**Beschlussgegenstand:**

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von über 1.000 Euro

**Sachstand:**

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO können Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat aus Gründen der Transparenz in öffentlicher Sitzung. Ausnahmen sind bei Spendern möglich, die gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit anonym bleiben wollen. In diesen Fällen ist eine Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung möglich.

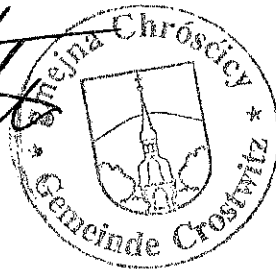
Spender:	GartenArt Martin Krahl
Art der Spende / Schenkung / Zuwendung:	200,00 €
Zweck der Sachspende:	Einweihungsfeier Grillhütte an der ehemaligen Kita Crostwitz

Der Spender bittet um die Ausstellung einer Spendenbescheinigung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, die Geldspende zweckgebunden anzunehmen.

  
Marko Klimann  
Bürgermeister



**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	11+Bgmst.
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



## Beschluss Nr. 36-11/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 18.11.2021

### Beschlussgegenstand:

Beschluss über den Abschluss eines Architektenvertrages über Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Umbau und Umnutzung von Einzelräumen in Grundschule und Hort in Crostwitz“

### Sachstand:

Die Gemeinde Crostwitz beabsichtigt den Umbau und die Umnutzung von Einzelräumen in der Grundschule und im Hort in Crostwitz.

Den Gemeinderäten liegt der Architektenvertrag des Architekten Zieschwauck, Seidauer Straße 4, 02625 Bautzen, vor. Gegenstand des Vertrags sind die im Folgenden beschriebenen Leistungsphasen für die Baumaßnahme:

- LPh 3 Entwurfsplanung
- LPh 4 Genehmigungsplanung
- LPh 5: Ausführungsplanung
- LPh 6: Vorbereitung der Vergabe
- LPh 7: Mitwirken bei der Vergabe
- LPh 8: Bauüberwachung

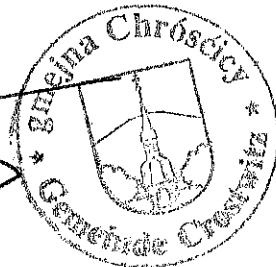
Die anrechenbaren Kosten werden gemäß § 6 Abs. 2 HOAI auf 29.000 € in der Honorarzone III vereinbart. Das nach den Vorgaben der HOAI vereinbarte Nettohonorar für die Leistungsphasen 3 – 8 beträgt 4.404,61 €.

Die Nebenkosten werden pauschal mit 2,5% des Nettohonorars vergütet.

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz bevollmächtigt den Bürgermeister, den Architektenvertrag mit dem Architekten Zieschwauck, Seidauer Straße 4, 02625 Bautzen, zu unterzeichnen.

  
Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Architektenvertrag

---

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.  
davon anwesend: 11+Bgmst.  
Ja-Stimmen: 12  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



**Beschluss Nr. 37-11/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 18.11.2021**

**Beschlussgegenstand:**

Ermächtigung des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung zur Eingliederung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ in den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“

**Sachstand:**

Die beabsichtigte Eingliederung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ in den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ ist nach §§ 70, 65 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Dies erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsversammlungen und die Vereinbarung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie einer Verbandssatzung.

Der aufnehmende Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ wird unter seinem neuen Namen „Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz“ der gesetzliche Rechtsnachfolger des sich eingliedernden Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“.

Einer Eingliederung entgegenstehende Gründe des öffentlichen Wohls sind nicht zu erkennen. Die Eingliederung dient der dauerhaften ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Sicherstellung der Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung in sachlicher wie personeller Hinsicht. Die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ sind bis auf die Gemeinde Burkau bereits Verbandsmitglieder des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister und die weiteren Verbandsräte, dem beiliegenden Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Eingliederung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ in den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister und die weiteren Verbandsräte, dem beiliegenden Entwurf der Verbandssatzung zur Eingliederung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ in den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ zuzustimmen.



Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
Verbandssatzung



**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.





## Beschluss Nr. 38-11/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 18.11.2021

### Beschlussgegenstand:

Beschluss über die beabsichtigte Einziehung der Ortsstraße „Kindergartenweg“ des Ortsteiles Crostwitz

### Sachstand:

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

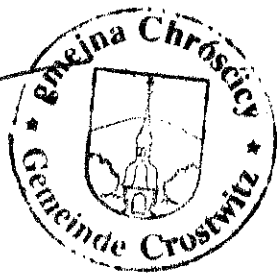
Betroffen ist das Flurstück 111 der Gemarkung Crostwitz gemäß Eintragung im als Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Gemeinde Crostwitz ist Baulastträger der Ortsstraße „Kindergartenweg“ (BV-Nr. 17, Blatt-Nr. 12). Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete und bisher gewidmete Fläche ist wegen Verlust der Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 1 SächsStrG einzuziehen. Durch die beabsichtigte Einziehung verliert die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Absicht der Einziehung wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht und in der Gemeinde Crostwitz und dem Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ ausgelegt, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die oben näher erläuterte Absicht der Einziehung für die Ortsstraße „Kindergartenweg“ in Crostwitz.

Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Lageplan

---

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



## Beschluss Nr. 39-11/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 18.11.2021

### Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Vergabe des Auftrages zur Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für die Gemeindefeuerwehr

### Sachstand:

Das Landratsamt Bautzen hat für das Kalenderjahr 2021 keine Fördermittel für die Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für die Freiwilligen Feuerwehren bewilligt. Die Gemeindefeuerwehr benötigt jedoch aufgrund zwingender Ersatzbeschaffung einsatzwichtige Ausrüstungsgegenstände.

Im Haushaltsplan 2021 sind als Eigenanteil im Ergebnishaushalt 5.800 € und im Finanzhaushalt 1.300 € hinterlegt. Nach Festlegung des Bürgermeisters steht dieser Anteil von insgesamt 7.100 € den Kameraden für benötigte Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen und Bekleidung zur Verfügung.

Durch den Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. 2 Firmen gaben ein Angebot ab. Nach Vorlage der Angebote und formeller Prüfung durch die Vergabestelle des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ wurde durch diese ein Vergabevorschlag erarbeitet.

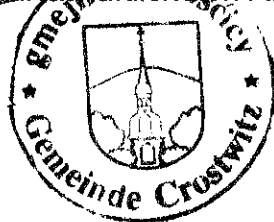
### Stellungnahme der Kämmerei:

Produktkonto	Ansatz	verfügbar	Maßnahme im HHPlan	Auswirkungen/ Deckungsvorschlag
Diverse Konten	14.200 €	7.100 €	Im HHP enthalten	Grundlage für Zuwendungsantrag (Gesamtausgaben 14.200 € davon 50 % 7.100 €). Da keine Zuwendung bewilligt wurde, steht für die Ausgabe nur der Eigenanteil von 50 % des Ansatzes zur Verfügung.

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, den Zuschlag für die Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung der Fa. Weinhold Feuerwehrbedarf, Zum Tower 5 in 01917 Kamenz mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 5.066,56 € brutto zu vergeben.

  
Marko Klimáň  
Bürgermeister

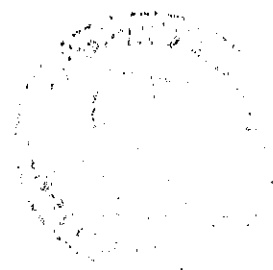


Anlage  
Ausschreibungsunterlagen  
Auswertetabelle



**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.  
davon anwesend: 12+Bgmst.  
Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.







## Beschluss Nr. 40-11/2021 des Gemeinderates Crostwitz am 18.11.2021

### Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Gründung einer Kinder- und Jugendfeuerwehr in der Gemeinde Crostwitz

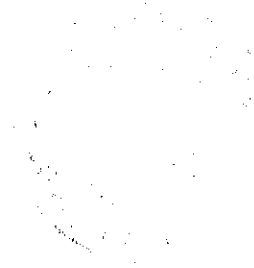
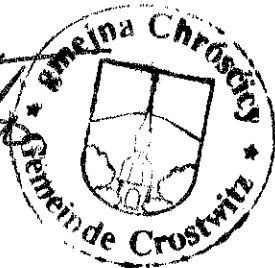
### Sachstand:

Im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben unterhält die Gemeinde Crostwitz eine Gemeindefeuerwehr mit drei Löschgruppen. Am aktiven Dienst in der Feuerwehr können Personen ab dem 16. Lebensjahr teilnehmen. In den letzten Jahren musste ein Rückgang der Eintritte in die Feuerwehr verzeichnet werden. Dem gegenüber treten immer mehr Kammeraden der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr bei und scheiden so aus dem aktiven Dienst aus. Zur zukünftigen Absicherung der Einsatzbereitschaft ist die freiwillige Feuerwehr Crostwitz auch zukünftig auf Nachwuchskräfte angewiesen. Um Kindern und Jugendlichen das Feuerwehrwesen näher zu bringen, sie für die aktive Mitarbeit in der Feuerwehr zu begeistern aber auch um eine allgemeine Brandschutzausbildung zu gewährleisten, beabsichtigt die Gemeinde Crostwitz die Bildung einer Sektion Kinder- und Jugendfeuerwehr innerhalb der Gemeindefeuerwehr Crostwitz.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die Gründung einer Kinder- und Jugendfeuerwehr als Sektion der Gemeindefeuerwehr Crostwitz.

  
Marko Klimann  
Bürgermeister



---

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.  
davon anwesend: 12+Bgmst.  
Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.